

7. Verordnung vom 11.04.2011 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 11.05.1989 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GVBl. S. 516), geändert durch Gesetz vom 01.04.2008 (GVBl. S. 372) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, ber. S. 793) sowie § 41 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) wird von der Stadt Grevenbroich als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 17.03.2011 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende 7. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 11.05.1989 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlassen:

Artikel 1

In § 1 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Verkaufsstellen in der Innenstadt dürfen zu nachstehenden Anlässen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
- Grevenbroicher City Frühling** am letzten Wochenende im April. Bei Terminüberschneidungen mit Feiertagen oder anderen Anlässen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.
 - Grevenbroicher City Herbst** am ersten Wochenende im Oktober. Bei Terminüberschneidungen mit Feiertagen oder anderen Anlässen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.
 - Grevenbroicher Adventszauber** am zweiten Adventswochenende. Bei Terminüberschneidungen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Artikel 2

In § 1 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 3

Die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 11.06.1989 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Verordnung vom 11.04.2011 zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.04.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 11.04.2011 zur 3. Änderung der Satzung vom 29.03.2007 über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich

Aufgrund des § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. IS. 2258) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NRW S. 1558/ SGV NRW 7101) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009, GV NRW S. 626) sowie §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) hat der Rat der Stadt am 17.03.2011 folgende Satzung zur 3. Änderung der Marktsatzung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 1 zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich werden die nachstehend aufgeführten Termine wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Stadtteil	Art der Veranstaltung	Zeitpunkt
1	Stadtmitte	City Frühling	Letztes Wochenende im April;

			bei Terminüberschreitungen mit Feiertagen oder anderen Anlässen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.
25	Stadtmitte	City Herbst	Erstes Wochenende im Oktober; bei Terminüberschneidungen mit Feiertagen oder anderen Anlässen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.
29	Stadtmitte	Adventszauber	Zweites Adventswochenende; bei Terminüberschneidungen mit anderen Anlässen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Artikel 2

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über das Marktwesen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 11.04.2011 zur Änderung der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.04.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ende der amtliche Bekanntmachungen